

Weisung vom 1. August 2025

Weisung für konzessionierte Messunternehmen

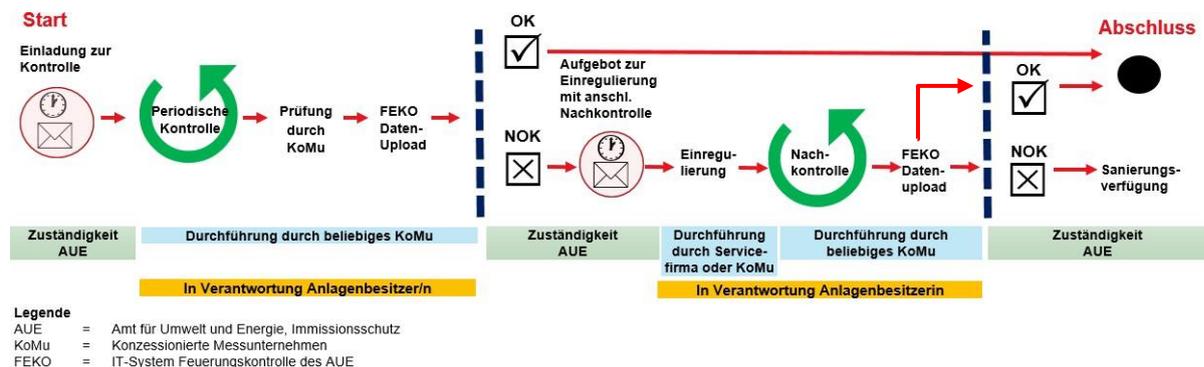
Feuerungskontrolle kleine Feuerungen

Mit der Liberalisierung der Feuerungskontrolle im Kanton Bern vom 1. August 2025 dürfen Besitzerinnen und Besitzer kleiner Feuerungsanlagen die amtliche Kontrolle ihrer Anlage¹ durch ein für sie frei wählbares, konzessioniertes Messunternehmen durchführen lassen.

1. Definition «kleine Feuerungen»

- Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu 1 Megawatt
- Feuerungsanlagen mit Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu 1 Megawatt
- Feuerungsanlagen mit Holz mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu 70 Kilowatt

2. Ablauf der Feuerungskontrolle (periodische Kontrolle und Nachkontrolle)



Nach Erhalt der Einladung zur Kontrolle beauftragt die Anlagebesitzerin bzw. der Besitzer ein konzessioniertes Messunternehmen mit der Kontrolle. Die zugelassenen Messunternehmen sind unter <https://www.be.ch/feuerungskontrolle> aufgeführt.

Das konzessionierte Messunternehmen führt die Feuerungskontrolle nach den Messempfehlungen² des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) durch und lädt die Kontrollresultate zeitnah in das IT-System FEKO hoch. Entsprechen die Messwerte den Vorschriften, gilt die Kontrolle als abgeschlossen. Es erfolgt **keine** Bestätigung durch das Amt für Umwelt und Energie des Kanton Bern (AUE). Falls eine Einregulierung (mit Nachkontrolle) oder Sanierung nötig ist, stellt das Amt für Umwelt und Energie (AUE) der Anlagebesitzerin bzw. dem Anlagenbesitzer ein entsprechendes Aufgebot bzw. eine Sanierungsverfügung zu.

Eine erneute Einladung zur Kontrolle wird durch das AUE nach dem nächsten Kontrollturnus³ an die Anlagebesitzerin bzw. den Besitzer versendet.

¹ Art. 14, Abs. 1 Verordnung vom 22. November 2023 zur Reinhaltung der Luft (Luftthygieneverordnung, LHV, BSG 823.111)

² Messempfehlungen Feuerungen. 2., aktualisierte Ausgabe 2018

³ Art. 13, Abs. 3 Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)

2.1 Aufgabenverteilung

Aufgabe	Verantwortlich
Auftrag zur Durchführung der periodischen Kontrolle, Nachkontrolle oder Abnahmekontrolle nach Einladung durch das AUE erteilen	Anlagebesitzerin/-besitzer
Periodische Kontrollen , Nachkontrollen und Abnahmekontrollen nach den BAFU-Messempfehlungen und der Vollzugspraxis des AUE durchführen	Konzessioniertes Messunternehmen
Kontrollresultate gegenüber dem Anlagebesitzer bzw. Besitzerin erklären und beurteilen	Konzessioniertes Messunternehmen (mit dem AUE bei Bedarf)
Kontrollresultate in das IT-System FEKO zeitnah hochladen (Erfordert ein BE-Login der verantwortlichen Messperson)	Konzessioniertes Messunternehmen
Auskunftspflicht gegenüber dem AUE wahrnehmen	Anlagebesitzerin/-besitzer Konzessioniertes Messunternehmen
Notwendige und hilfreiche Informationen im Kontrollheft der Anlage eintragen	Konzessioniertes Messunternehmen
Bei Einregulierung, Sanierung oder bei Fragen zum Brennstoff (insb. Holz) den Anlagenbesitzer bzw.- Besitzerin beraten	Konzessioniertes Messunternehmen
Fristverlängerungen bis zu 60 Tagen für beauftragte Kontrollen beantragen	Anlagebesitzerin/-besitzer Konzessioniertes Messunternehmen
Fristverlängerungen ab 60 Tagen bis zu 1 Jahr für beauftragte Kontrollen schriftliche beantragen (gebührenpflichtig)	Anlagebesitzerin/-besitzer
Änderungen von Anlagedaten dem AUE mitteilen (telefonisch, per E-Mail oder via Online-Formular „Mutationen melden“ [Link dazu])	Anlagebesitzerin/-besitzer
Falls das Hochladen von Kontrolldaten bereits durchgeführter Kontrollen nicht funktioniert, umgehend mit dem AUE Kontakt aufnehmen	Konzessioniertes Messunternehmen

3. Konzessionierungsgesuch

Ab dem 1. April 2025 können Messunternehmen die Konzession für die Feuerungskontrolle für kleine Feuerungen beim AUE beantragen.

Das Konzessionierungsgesuch ist wie folgt zu dokumentieren (vgl. Art. 19 Abs. 1 LHV):

- Aktueller Handelsregisterauszug
- Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung (Deckung mind. CHF 5 Mio.)
- Mindestens eine verantwortliche Messperson mit den erforderlichen Ausbildungsnachweisen⁴

Der Antrag kann unter www.be.ch/feuerungskontrolle gestellt werden.

⁴ Art. 18 und Anhang 1 LHV

4. Pflichten und Rechte von konzessionierten Messunternehmen

4.1 Auftrag

Das konzessionierte Messunternehmen führt im Auftrag der Anlagebesitzerin bzw. des Anlagenbesitzers folgende Kontrollen bei Öl- und Gasfeuerungen (<1 MW) sowie bei Holzfeuerungen (<70 kW) durch:

- periodische Kontrollen
- Nachkontrollen nach einer erfolgten Einregulierung
- Abnahmekontrollen bei Neuanlagen

4.2 Verantwortliche Messpersonen

Jedes konzessionierte Messunternehmen benennt mindestens eine «Verantwortliche Messperson», die über den eidgenössischen Fachausweis (FA) als Feuerungskontrolleur/in verfügt und die fachliche Verantwortung für die amtlichen Kontrollen trägt. Die «Verantwortliche Messperson»:

- fungiert als Schnittstelle zum AUE;
- ist verantwortlich dafür, dass die Kontrolldaten in der geforderten Qualität und Frist in das IT-System FEKO hochgeladen werden;
- stellt sicher, dass die in der Fachapplikation FEKO hinterlegten Daten zu den Messpersonen aktuell sind.

4.3 Messpersonen

Die Messpersonen führen die unter Punkt 4.1 aufgeführten Kontrollen durch.

Die Messpersonen verfügen über folgende Ausbildungsanforderungen⁵:

Erforderliche Ausbildung für Öl- / Gasfeuerungen	Verantwortliche Messperson	Messperson
Feuerungskontrolleur/in mit eidg. FA	<input checked="" type="checkbox"/>	-
Grundausbildung Feuerungskontrolleur/in (Module MT1, MT2, AT1) erfolgreich abgeschlossen	bereits im eidg. FA enthalten	<input checked="" type="checkbox"/>
Besuch der AUE-Infoveranstaltungen	<input checked="" type="checkbox"/>	-

Erforderliche Ausbildung für Holz-Feuerungen	Verantwortliche Messperson	Messperson
Feuerungskontrolleur/in mit eidg. FA	<input checked="" type="checkbox"/>	-
Grundausbildung Feuerungskontrolleur/in (Modul MT1) erfolgreich abgeschlossen	bereits im eidg. FA enthalten	<input checked="" type="checkbox"/>
zusätzlich Module zum Messen von Holzfeuerungen (Module MT3, AT3, AB3) erfolgreich abgeschlossen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Besuch der AUE-Infoveranstaltungen	<input checked="" type="checkbox"/>	-

⁵ Art. 18, Abs. 1 und Anhang 1, Art. A1-1 LHV

5. Aufsicht

Das AUE beaufsichtigt die konzessionierten Messunternehmen⁶ indem es

- die notwendigen Unterlagen und Auskünfte zur Überprüfung der Konzessionsanforderungen einfordert;
- Kontroll- und Stichprobenmessungen in Auftrag gibt oder selbst durchführt;
- an den amtlichen Messungen teilnimmt.

Das AUE führt eine Liste aller konzessionierten Messunternehmen mit deren verantwortlichen Messpersonen. Die Liste wird auf der Webseite des AUE publiziert.

6. Technische Voraussetzungen / Messgeräte / Hilfsmittel

Für die Messungen müssen Messgeräte verwendet werden, die vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) für die Art der durchzuführenden Kontrollen zugelassen sind.

Das konzessionierte Messunternehmen trägt die Kosten für die Anschaffung der Messgeräte, inklusive Zubehör und Hilfsmaterial, sowie die jährliche Eichung, Revision und Prüfung. Staubmessgeräte können beim Verband bernischer Feuerungskontrolleur/-Innen (VBF) gemietet werden.

7. Gebühren

7.1 Konzessionsgebühren

Für die Erteilung der Konzession wird einmalig folgende Gebühr erhoben:

Bis zu 4 (verantwortliche) Messpersonen	Pauschal	CHF	1000
für jede weitere Messperson		CHF	250

Die Gebühren richten sich nach dem Tarif der Gebührenverordnung (GebV)⁷.

7.2 Kontrollgebühren

Die Höhe der Kantonsgebühren für die Durchführung einer Feuerungskontrolle pro Anlage sind in der kantonalen Gebührenverordnung GebV im Anhang H2 festgelegt. Die Kantonsgebühr pro Kontrolle wird durch die konzessionierten Messunternehmen eingezogen. Die Konzessionsnehmerin hat den Betrag zu kontrollieren. Das AUE stellt den konzessionierten Messunternehmen am Ende einer Heizperiode die Kantonsgebühren für alle durchgeführten Kontrollen in gemeinsam in Rechnung. Bei Nichtbezahlung der Kantonsgebühr durch die Anlagenbesitzerin oder den Anlagenbesitzer hat das konzessionierte Messunternehmen dies dem AUE schriftlich via feuerungskontrolle.aue@be.ch zu melden. Das AUE fordert danach die Kontrollgebühr mit einer Durchsetzungsverfügung ein

⁶ Art. 21 LHV

⁷ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV, BSG 154.21)

8. Dauer und Entzug der Konzession

Die Konzession wird unbefristet erteilt.

Das AUE kann die Konzession entziehen, insbesondere wenn:

- ein Wechsel von Messpersonen dem AUE nicht gemeldet werden;
- der Auskunftspflicht gegenüber dem AUE nicht nachgekommen wird;
- Kontrollinformationen oder Kontrolldaten inhaltlich und zeitlich in ungenügender Qualität im IT-System FEKO erfasst werden;
- die Anforderungen an die Messpersonen und an die verantwortliche Messperson im Messunternehmen nicht mehr gegeben sind;
- die Messungen nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen der zuständigen Behörden durchgeführt werden;
- amtlichen Messungen durch nichtqualifizierte Messpersonen durchgeführt werden;
- die fortlaufende Fortbildung der Messpersonen vernachlässigt wird.

9. Grundlagen

Der Vollzug der Feuerungskontrolle richtet sich nach den folgenden Grundlagen:

- Umweltschutzgesetz (USG)⁸, Luftreinhalte-Verordnung (LRV), Lufthygienegesetz (LHG)⁹, Lufthygieneverordnung LHV, Gebührenverordnung (GebV), Anhang 2
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Emissionsmessungen bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz, Messempfehlungen Feuerungen
- Messempfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute (Cercl'Air)
- Informationen anlässlich von Weiterbildungen des AUE
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Mindesthöhe von Kaminen über Dach, Kamin-Empfehlungen

10. Vollzugspraxis Kanton Bern

Im Kanton Bern sind gewerblich genutzte Pizza- und Backofen, Einzelraumfeuerungen Zentralheizungs- und Einzelherde nicht messpflichtig und werden nur im Klagefall gemessen.

11. Vollzug

Das AUE ist die zuständige Stelle für den Vollzug.

Auskunft erteilt die Dienststelle Feuerungskontrolle des AUE:

Tel. +41 31 636 70 01

feuerungskontrolle.aue@be.ch

12. Weisung

Diese Weisung tritt ab 1. August 2025 in Kraft

Für die Weisung zuständig:

Amt für Umwelt und Energie



Hans-Peter Tschirren
Leiter Immissionsschutz

⁸ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)

⁹ Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG, BSG 823.1)

13. Anhang; Ergänzungen mit allen rechtlichen Grundlagen:

Vollzugskompetenzen der Kantone

Unter Vorbehalt von Artikel 41 obliegt der Vollzug dieses Gesetzes den Kantonen.
Artikel 36 USG¹⁰

Umweltschutzfachstellen

Die Kantone richten für die Beurteilung von Umweltschutzfragen eine Fachstelle ein oder bezeichnen hierfür geeignete bestehende Stellen.
Artikel 42 Absatz 1 USG

Geltungsbereich

Dieses Gesetz führt das Recht des Bundes über die Luftreinhaltung aus und ergänzt dieses.
Artikel 1 Absatz 2 LHG¹¹

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion übt die Aufsicht über den Vollzug aus.
Artikel 8 Absatz 1 LHG

Zuständige Stelle

Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ist die Fachstelle Luftreinhaltung des Kantons gemäss Artikel 42 USG.

Sie ist für den Vollzug der Vorschriften über die Luftreinhaltung zuständig, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 9 Absatz 2 LHG

Vollzug

Das Amt für Umwelt und Energie ist die zuständige Stelle für den Vollzug dieser Verordnung.
Artikel 22, Absatz 1 LHV¹²

Regierungsrat

erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d LHG

Aufgaben der Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion

in den Gebieten Energie, Luftreinhaltung und Immissionsschutz,
Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe c OrV¹³ WEU

Tätigkeitsgebiet

Das AUE ist als Organisationseinheit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion zuständig für die Erfüllung der in Art. 11b OrV WEU festgelegten Aufgaben:

Den Vollzug der kantonalen Aufgaben in den Bereichen Reinhaltung der Luft und Schutz vor nichtionisierenden Strahlen und Lärmschutz bei Industrie- und Gewerbebetrieben,
Kapitel 1.2 Buchstabe i Ziffer 1 und 2 des Organisationsreglement AUE

Emissionsmessungen und -kontrollen

Die Behörde überwacht die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen. Sie führt selber Emissionsmessungen oder -kontrollen durch oder lässt solche durchführen.

Die erste Messung (Abnahmemessung) oder Kontrolle muss, wenn möglich innert drei, spätestens jedoch innert zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme der neuen oder sanierten Anlage erfolgen.

Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in Anhang 3.

In der Regel ist die Messung oder Kontrolle unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in den

¹⁰ Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)

¹¹ Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG; BSG 823.1)

¹² Verordnung zur Reinhaltung der Luft (Lufthygieneverordnung, LHV; BSG 823.111)

¹³ Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (Organisationsverordnung, OrV WEU; BSG 152.221.111)

Anhängen 2, 3 und 4 wie folgt zu wiederholen:

bei Heizkesseln für Holzbrennstoffe nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 Buchstabe a, b oder d Ziffer 1 mit einer FWL bis 70 kW und bei Gasfeuerungen mit einer FWL bis 1 MW alle vier Jahre;

bei den übrigen Feuerungsanlagen alle zwei Jahre;

bei den übrigen Anlagen alle drei Jahre.

Artikel 13 Absätze 1 bis 3 LRV¹⁴

Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften zur Reinhaltung der Luft sowie des LHG.

Artikel 1 Absatz 1 LHV

Anforderung an die amtliche Messung

Amtliche Messungen im Rahmen von Kontrollen gestützt auf die eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) sind durch konzessionierte oder gemäss Artikel 13a LRV zugelassene Messunternehmen durchzuführen.

Sie sind im elektronischen System der zuständigen Stelle zu erfassen.

Artikel 12 Absatz 1 und 2 LHV

Kontrollheft

Für jede Feuerungsanlage ist ein Kontrollheft zu führen, in das sämtliche Reinigungs- und Revisionsarbeiten, Messergebnisse und Kontrollen eingetragen werden.

Das Kontrollheft kann kostenfrei bei der zuständigen Stelle bezogen werden.

Artikel 13 Absatz 1 und 2 LHV

Empfehlungen und Vollzugshilfen

Für Emissionsmessungen von Anlagen gemäss Artikel 14 Absatz 1 und ihre Beurteilung gilt die Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz, Messempfehlungen Feuerungen (Stand 2018) des BAFU als verbindlich.

Für Emissionsmessungen nachfolgender Anlagen und ihre Beurteilung gilt die Messempfehlung gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a als verbindlich:

- a Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung ab einem Megawatt,
- b Holzfeuerungen ab 70 Kilowatt Feuerungswärmeleistung.

Artikel 15, Absatz 1 und 2 LHV

Kontrollpflicht bei laufender Sanierungsfrist

Stationäre Anlagen sind auch während einer laufenden Sanierungsfrist periodisch zu kontrollieren. Werden gegenüber der letzten Kontrolle erheblich höhere Grenzwertüberschreitungen festgestellt, wird die Sanierungsfrist von Amtes wegen verkürzt.

Werden gegenüber der letzten Kontrolle erheblich tiefere Grenzwertüberschreitungen festgestellt, so kann die Sanierungsfrist auf Antrag der Anlagebesitzerin oder des Anlagebesitzers verlängert werden.

Artikel 16, Absatz 1 bis 3 LHV

Anforderungen an konzessionierte Messunternehmen

Die konzessionierten Unternehmen bieten Gewähr für ordnungsgemäss durchgeführte amtliche Messungen, indem sie namentlich die Messungen nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen der zuständigen Stelle durchführen,

für amtliche Messungen nur qualifizierte Messpersonen gemäss Artikel 18 einsetzen,

ihre Messpersonen laufend fortbilden,

ihre Meldepflichten gemäss Absatz 3 erfüllen.

Sie verfügen über eine verantwortliche Messperson für die beantragten Kategorien gemäss Artikel 19 Absatz 2.

Sie melden der zuständigen Stelle

neue Messpersonen vor dem ersten Messeinsatz unter Vorlage der Ausbildungsnachweise, den Weggang von bestehenden Messpersonen,

¹⁴ Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)

periodisch alle für das Messunternehmen tätigen Messpersonen.

Artikel 17, Absatz 1 bis 3 LHV

Anforderungen an die Messpersonen

Messpersonen müssen die Ausbildungsmodule gemäss Anhang 1 abgeschlossen haben.

Die verantwortliche Messperson trägt die fachliche Verantwortung für die amtliche Messung.

Artikel 18, Absatz 1 und 2 LHV

Gesuch

Ein Konzessionsgesuch ist mit folgender Angabe und folgenden Unterlagen an die zuständige Stelle zu richten:

der Bezeichnung mindestens einer verantwortlichen Messperson,

den notwendigen Ausbildungsnachweisen gemäss Artikel 18,

einem aktuellen Handelsregisterauszug,

dem Nachweis über eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens fünf Millionen Franken.

Die Konzession kann für die folgenden Kategorien beantragt werden:

Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt,

Holzfeuerungen bis 70 Kilowatt Feuerungswärmeleistung oder

Feuerungsanlagen gemäss Buchstabe a und b.

Artikel 19, Absatz 1 und 2 LHV

Dauer und Entzug der Konzession

Die Konzession wird unbefristet erteilt.

Die zuständige Stelle kann die Konzession entziehen, wenn

die Voraussetzungen gemäss Artikel 17 Absatz 2 nicht mehr gegeben sind oder

die Anforderungen gemäss Artikel 17 Absatz 1 wiederholt nicht eingehalten werden.

Artikel 20, Absatz 1 und 2 LHV

Aufsicht

Die zuständige Stelle (AUE, Abt. Immissionsschutz, Fachbereich Messungen, Kontrollen und Sanierungen) beaufsichtigt die konzessionierten Messunternehmen.

Sie kann von den konzessionierten Unternehmen geeignete Unterlagen zur Überprüfung der Konzessionsanforderungen einverlangen,

bei den konzessionierten Unternehmen Auskünfte einholen,

Kontroll- und Stichprobenmessungen durchführen oder durchführen lassen,

an den amtlichen Messungen der konzessionierten Unternehmen teilnehmen.

Sie führt Listen aller konzessionierten Messunternehmen und deren Messpersonen. Die Liste der konzessionierten Messunternehmen ist öffentlich.

Artikel 21, Absatz 1 bis 3 LHV

Verwaltungsverfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem VRPG¹⁵

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich erlassene Emissionsbegrenzungen verletzt oder Sanierungsverfügungen nicht befolgt wird mit Busse bis zu CHF 20'000.- bestraft.

Artikel 61, Absatz 1, Buchstabe a und b USG

Gebühren

Die entstehenden Kosten werden dem Verursacher verrechnet.

Artikel 2 USG

Für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach diesem Gesetz können die mit dem Vollzug betrauten Organe kostendeckende Gebühren erheben.

Der Regierungsrat legt Einzelheiten und den Gebührenrahmen durch Verordnung fest; er achtet auf die

¹⁵ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21)

Weisung für konzessionierte Unternehmen

Verhältnismässigkeit und Wirtschaftlichkeit des Kontrollaufwands.

Artikel 15 Absatz 1 und 2 LHG

Taxpunktssystem

Die Gebühren dieser Verordnung werden grundsätzlich nach Taxpunkten festgesetzt.

Der Wert des Taxpunktes beträgt einen Franken.

Der Betrag der Gebühr in Franken berechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes.

		Taxpunkte
1.7	pro Konzession bis zu 4 (verantwortliche) Messperson(en)	1'000
1.71	jede weitere (verantwortliche) Messperson	250

Artikel 4 in Verbindung mit dem Anhang 2H GebV¹⁶

Datenbekanntgabe

Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion gibt klima- und energierelevante Daten von Anlagen, die unter dieses Gesetz fallen, insbesondere von Anlagen in Gebäuden einschliesslich Standort, bekannt an

die mit dem Vollzug des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters betrauten Behörden, kommunale, kantonale und eidgenössische Vollzugsorgane, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Klima- oder Energiebereich benötigen.

Sie kann Daten gemäss Absatz 1 an Dritte bekannt geben, die sie im öffentlichen Interesse im Klima- oder Energiebereich verwenden. Ausgeschlossen ist die Datenbekanntgabe für politische Zwecke und zu Werbezwecken.

Artikel 12b, Absatz 1 und 2 LHG

Einsprache

Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der verfügenden Behörde Einsprache erhoben werden.

Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Artikel 20a, Absatz 1 bis 3 LHG

Beschwerde

Gegen Einspracheverfügungen gemäss Artikel 20a Absatz 1 kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Beschwerde erhoben werden

Artikel 21, Absatz 1 LHG

¹⁶ Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (GebV; BSG 154.21)